

Österreichischer
Gewerkschaftsbund

Sozialpolitik

1041/SN
OGB

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

REPUBLIC ÖSTERREICH PARLAMENTS DIREKTION
Empf. 2001-03-27
Zl. 13440.0060/16-11.3/2001
Bl. _____

L. 1.3
A. Jendryu

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
13440.0060/1-L1.3/2001	MagFr/Mi	247/262	552	20.03.2001

**Antrag gemäß § 27 der Geschäftsordnung
des Nationalrates (GOG-NR) der Abgeordneten
Dr. Peter Kostelka, Dr. Ulrike Baumgartner-Gablitzer,
Dr. Michael Krüger und Mmag.Dr. Madeleine Petrovic
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-
Verfassungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz
und das Verwaltungsgerichtshofgesetz geändert werden**

Der ÖGB dankt für den o.a. Antrag und nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

Zu Artikel I Ziff. 1

Der neue Absatz 3 entspricht einer langjährigen Forderung der Österreichischen Staatsanwälte. Wesentlich für die Stellung der Staatsanwälte insgesamt wird aber nicht so sehr die verfassungsrechtliche Verankerung, sondern die einfach gesetzliche Ausführung dazu sein.

Zu Artikel I Ziff. 2 sowie Ziff. 4, zu Artikel II Ziff. 4 und zu Artikel III Ziff. 1

Wenngleich die inhaltlichen Regelungen von uns prinzipiell positiv bewertet werden, vertreten wir dennoch die Ansicht, dass das Schwergewicht dieser Neuerung im B-VG und nicht im VfGG geregelt sein sollte. Dies deshalb, weil damit Rechtsuchenden der Überblick über die einschlägigen Bestimmungen erleichtert wird. Es ist unserer Meinung nach nicht zweckmäßig, solche entscheidenden Bestimmungen praktisch gänzlich im Nebengesetz zu regeln.

Hohenstaufengasse 10-12
A-1010 Wien

Telefon +43 1 534 44-Dw
Telefax +43 1 534 44-Dw

Internet www.oegb.or.at
E-Mail oegb@oegb.or.at
DVR-Nr.: 0046655

BAWAG AG, Kto. Nr. 01010-225-007
PSK, Kto. Nr. 1808.005
ATU 162 731 00

Seite - 2 -

Wie ausgeführt, unterstützen wir inhaltlich diesen Vorschlag, da er dazu beiträgt, dass nicht unnötig tausende gleichartige Beschwerden eingebracht werden müssen, um in den Genuss der Vorteile eines Anlassfalles zu kommen.

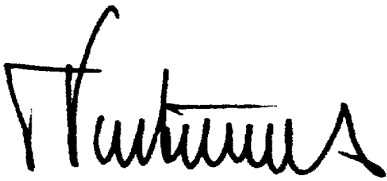
Zu Artikel I Ziff. 3

Diese Änderung wird von uns äußerst positiv bewertet, weil damit die Anfechtungsbefugnis der Abgeordneten deutlich aufgewertet wird und die politische Kontrolle durch die parlamentarische Minderheit erleichtert wird.

Zu Artikel II Ziff. 2 und Ziff. 12

Die politische Entflechtung der Angelegenheiten des Verwaltungspersonals des Verfassungsgerichtshofes – wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen – nimmt dem jeweiligen Bundeskanzler die Möglichkeit auf diesem Weg sich für unliebsame Entscheidungen zu „revanchieren“ und wird daher von uns positiv bewertet. Der Vorschlag dient auch der Verwaltungsvereinfachung, da der Präsident wesentlich näher am Geschehen ist und daher sachgerechtere und weniger aufwendige Entscheidungen treffen kann.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Anliegen.



Fritz Verzetnitsch
Präsident



Dr. Richard Leutner
Leitender Sekretär